



Landeskommission
Berlin gegen Gewalt

Förderleitlinien zum Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention der Landeskommission Berlin gegen Gewalt

1. Generelle Förderkriterien / Zuwendungszweck / Rechtsgrundlage

Das Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention fördert Projekte im Bereich der Radikalisierungsprävention sowie im Bereich der Intervention und Deradikalisierung (siehe 1.1 Förderziele und 1.2 Förderschwerpunkte).

Mit der Förderung sollen vorrangig anerkannte gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Initiativen unterstützt werden. Gefördert werden können Träger, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über die Zugänge zu entsprechenden Zielgruppen verfügen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Gewährung von Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung im Rahmen des „Berliner Landesprogramms Radikalisierungsprävention“ hinzuweisen. Das Logo der Landeskommission Berlin gegen Gewalt ist gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den Regelungen zum Corporate Design anzubringen.

1.1 Förderziele

Spezialpräventive Ziele

- Aufklärung über propagandistische Vorgehensweisen und Rekrutierungsmethoden radikaler Gruppierungen zur Gewinnung neuer Mitglieder
- Geschlechterspezifische Aufklärung über die Folgen von Radikalisierung und der Ausreise in Krisengebiete
- Umkehr von Radikalisierungsprozessen und Gewaltverhalten
- Deradikalisierung sicherheitsrelevanter Einzelfälle

Generalpräventive Ziele, z. B.

- Information zu und Abgrenzung zwischen Islam, Islamismus, Salafismus und Dschihadismus
- Entwicklung von Informationsmaterialien zu politischen, religiösen, sozialen und geschlechterspezifischen Themen
- Förderung der Dialogfähigkeit zwischen Menschen mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Identitäten

- Förderung interreligiöser und interkultureller Kompetenzen
- Förderung eines demokratischen Werteverständnisses
- Abbau von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit
- Politische Bildung
- Strategien zur Konflikt- und Problembewältigung
- Identitätsstärkung durch Arbeit an Biografien
- Beratung und Begleitung von Familien und Angehörigen radikalierter Jugendlicher

1.2 Förderschwerpunkte

- Aufklärungsworkshops an Schulen für Schüler/innen der Sek. I, der gymnasialen Oberstufe und der Berufsschulen
- Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für Mädchen, junge Frauen, Eltern und Angehörige
- Mehrsprachige Online-Beratung / Präsenz im Internet und in Sozialen Netzwerken / Informationsmaterialien
- Deradikalisierung (Beratungsstelle KOMPASS)
- Projektförderung
- Geflüchtete
- Wissenschaftliche Begleitung / Evaluation der Maßnahmen und Projekte

2. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger haben sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

Antragsberechtigt sind gemäß § 23 LHO Einrichtungen außerhalb der Verwaltung. Zuwendungsempfänger können beispielsweise gemeinnützige Einrichtungen und Vereine sein.

2.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung grundsätzlich als Teilfinanzierung (Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

2.2 Antragsverfahren

Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden bei:

Landeskommission Berlin gegen Gewalt
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Antragsformulare können angefordert werden bei:

berlin-gegen-gewalt@seninnsport.berlin.de

Die Träger der ausgewählten Projektvorschläge werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung, einschließlich quantifizierbarer Projektziele, beizufügen.

Neben der fachlichen Prüfung des vorgelegten Antragskonzepts werden bei der Antragsprüfung unter anderem folgende Gesichtspunkte geprüft:

- Effektivität und Effizienz: Diese bemisst sich auch nach der Höhe der beantragten Zuwendung im Verhältnis zur Leistung, zum Eigenmittelbetrag sowie dem Anteil der ehrenamtlich geleisteten Arbeit
- Einwerbung von Drittmitteln
- Nachhaltigkeit
- Vorgesehene Maßnahmen der Qualitätssicherung

Eigenmittel sind im entsprechenden Rahmen aufzubringen. Des Weiteren ist der Kosten- und Finanzierungsplan der Geschäftsstelle der Landeskommission Berlin gegen Gewalt vorzulegen. An die von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt geförderten Projekte wird grundsätzlich der Anspruch von hoher Qualität gestellt.

2.3 Verpflichtende Leitprinzipien für Zuwendungsempfänger

Zu den Fördervoraussetzungen gehört ebenso, dass interkulturelle, intergenerative, inklusive und Gender-Gesichtspunkte bei der Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen einzubeziehen sind. Das bedeutet unter anderem, dass in jedem Bereich sowie auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen differenziert betrachtet und berücksichtigt werden.

2.4 Qualitätssicherung / Evaluation

Die Sicherung der Qualität bei der Umsetzung der Projekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und der Landeskoordinierungsstelle Radikalisierungsprävention zu betrachten.

Durch den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sowie eine effiziente Steuerung sicherzustellen, damit die vorgegebenen Projektziele erreicht werden. Der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt entsprechende Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind kontinuierlich zu überprüfen.

Des Weiteren ist der Zuwendungsempfänger zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen verpflichtet. Darüber hinaus verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist unter anderem die Teilnahme an den durch die Landeskoordinierungsstelle Radikalisierungsprävention angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.